



HESSISCHER LANDTAG

15. 02. 2023

Kleine Anfrage

Dr. Frank Grobe (AfD) und Gerhard Schenk (AfD) vom 13.01.2023

Sprachkenntnisse bei Schöffen an hessischen Gerichten

und

Antwort

Minister der Justiz

Vorbemerkung Fragesteller:

Wie Medienberichten zu entnehmen ist, scheiterte die Durchführung eines Prozesses um eine tödliche Messer-Attacke fast daran, dass einer der berufenen Schöffen so gut wie keine Deutschkenntnisse hatte. Nach Aussagen des verteidigenden Anwalts konnte der berufene Schöffe nicht einmal den Eid in fehlerfreiem Deutsch aufsagen. Nachdem kurzfristig ein Ersatz eingesetzt werden konnte, konnte der Prozess fortgeführt werden. § 33 Abs. 5 Gerichtsverfassungsgesetz (GVG) sieht allerdings vor, dass „Personen, die mangels ausreichender Beherrschung der deutschen Sprache für das Amt nicht geeignet sind“. § 31 GVG besagt weiter, dass das Ehrenamt des Schöffen nur von Deutschen versehen werden kann. Dies bei der Auswahl zu berücksichtigen, liegt allerdings nicht im Verantwortungsbereich des Landgerichts, sondern obliegt den Verantwortlichen, die die Auswahl der Schöffen durchführen.

Diese Vorbemerkung der Fragesteller vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1. Wer trifft nach welchen Kriterien die Auswahl von Schöffen für das Landgericht?

Frage 2. Durch welche Prozesse, Auswahlkriterien usw. wird sichergestellt, dass die ausgewählten Personen für das Amt des Schöffen geeignet sind?

Die Fragen 1. und 2. werden wegen ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Wahl der Schöffinnen und Schöffen für die Amts- und Landgerichte erfolgt ohne Beteiligung der Landesregierung in einem mehrstufigen Verfahren durch einen besonderen, bei jedem Amtsgericht gebildeten Schöffenwahlausschuss in richterlicher Unabhängigkeit. Näheres zu den Auswahlkriterien regeln die §§ 31 ff. GVG.

Die kommunale Vertretung hat bei der Aufstellung der Vorschlagsliste darauf zu achten, dass nur geeignete Bewerber in die Vorschlagslisten aufgenommen werden, die die hohen Anforderungen des Amtes erfüllen. Ungeeignete Personen sind nicht in die Vorschlagslisten aufzunehmen. Die kommunale Vertretung ist verpflichtet, bei der Aufstellung der Liste eine eigene Vorauswahl der geeigneten Personen zu treffen. Sie soll dabei darauf achten, dass die vorgeschlagenen Personen erfahren, urteilsfähig und für das Schöffenamt geeignet sind. Sie hat eine eigene Pflicht zur Ermittlung der entscheidungsrelevanten Tatsachen.

Das GVG nennt Fälle, in denen Personen für das Schöffenamt ungeeignet sind. Für den in § 33 Nr. 5 GVG geregelten Fall – Personen, die mangels ausreichender Beherrschung der deutschen Sprache für das Amt nicht geeignet sind – ist bereits bei Aufstellung der Listen eine Prognose anzustellen, ob die Geeignetheit bei der Teilnahme an konkreten Verfahren (mangels Kenntnis genauer Termine also zu Beginn der Amtsperiode) vorliegen wird. Im Zweifel sind entsprechende Prüfungen durch die Gemeinde bzw. die kommunale Vertretung vorzunehmen. Sollten sprachliche Defizite trotz dieser Anforderungen an die Auswahl ausnahmsweise erst im Gerichtsverfahren offenbar werden, hat das Gericht bzw. die oder der Gerichtsvorsitzende Feststellungen zur Sprachkompetenz im Freibeweisverfahren zu treffen und ggf. eine Streichung von der Schöffenliste zu veranlassen.

- Frage 3. Wieso wurde bei dem o.g. Schöffen nicht bereits vor Prozessbeginn festgestellt, dass so gut wie keine Deutschkenntnisse vorhanden sind, und somit weder das Verfolgen des Prozesses noch die Bildung eines Urteils für ihn möglich gewesen wäre?

Der Präsident des Oberlandesgerichts Frankfurt hat berichtet, der betreffende Schöffe sei an diesem Tag erstmals in seinem Amt tätig geworden. Deswegen habe auch die erwähnte Vereidigung stattgefunden. Im Rahmen des Vorgesprächs, das der Vorsitzende Richter vor Beginn der Hauptverhandlung mit den Schöffen geführt habe, habe sich die Beherrschung der deutschen Sprache durch den Schöffen als ausreichend dargestellt. Dass dies nicht der Fall gewesen sei, habe sich erst während der Vereidigung in laufender Hauptverhandlung im Angesicht der Verfahrensbeteiligten und Zuschauer gezeigt. Grund für die sprachlichen Probleme des Schöffen bei der Vereidigung sei nach Einschätzung des Vorsitzenden seine Nervosität vor dem Hintergrund des vollbesetzten Sitzungssaals gewesen. Passive Deutschkenntnisse seien in ausreichendem Maße vorhanden gewesen.

- Frage 4. Gab es am Landgericht oder an anderen Gerichten in Hessen bereits Fälle, in denen ein Schöffe berufen wurde, sein Amt aber aufgrund mangels Sprachkenntnisse oder anderer Ausschlusskriterien nicht wahrnehmen konnte? Bitte auflisten seit 2015, Anzahl der Schöffen, Grund und Gericht.

Der Präsident des Oberlandesgerichts Frankfurt hat berichtet, Streichungen von Schöffinnen und Schöffen von der Schöffenliste kämen hin und wieder vor. Vereinzelt würden sich gewählte Schöffinnen und Schöffen selbst unter Hinweis auf mangelnde Sprachkenntnisse melden. Dies werde anschließend in einem Telefonat oder bei einem persönlichen Treffen geprüft. Ggf. werde die Schöffin oder der Schöffe anschließend von der Schöffenliste gestrichen. Eine statistische Erfassung zu Streichungen von der Schöffenliste finde indes nicht statt.

- Frage 5. Gab es am Landgericht oder an anderen Gerichten in Hessen Fälle, in denen ein Prozess aufgrund eines berufenen, aber nicht geeigneten Schöffen, vertagt oder nicht durchgeführt werden konnte? Bitte auflisten seit 2015, Grund der Vertagung/des Abbruchs, Gericht und Grund der Anklage/möglicher Straftatbestand.

Der Präsident des Oberlandesgerichts Frankfurt am Main hat berichtet, dass entsprechende Fälle nicht berichtet worden seien.

- Frage 6. Wie bewertet die Landesregierung die Integration von Personen, die zwar die deutsche Staatsbürgerschaft innehaben, aber, wie im o.g. Fall, so gut wie keine Deutschkenntnisse haben?

- Frage 7. Auf der Internetseite → www.integrationsbeauftragte.de, wird die Frage „Wann haben Sie einen Anspruch auf eine Einbürgerung?“ unter anderem damit beantwortet, dass man ausreichende Deutschkenntnisse haben muss. Wie bewertet die Landesregierung im Hinblick auf diese Aussage die Tatsache, dass der im vorliegenden Fall berufene Schöffe offensichtlich deutscher Staatsbürger ist, aber so gut wie keine Deutschkenntnisse hat?

Die Fragen 6. und 7. werden wegen ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Auf die gemeinsame Antwort zu den Fragen 1. und 2., die sich zu den vom Bundesgesetzgeber normierten Auswahlkriterien von Schöffinnen und Schöffen verhält, wird Bezug genommen.

Wiesbaden, 15. Februar 2023

Prof. Dr. Roman Poseck